

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Aspishheim vom 22.12.2005

Der Ortsgemeinderat Aspishheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergaben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.11.1990 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 8. Dez. 2003 außer Kraft.

Aspishheim, den 22.12.2005
Der Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Aspisheim vom 22.12.2005

1. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1.1	eine Einzelgrabstätte	€	750,--
1.2	eine Doppelgrabstätte	€	1.500,--
1.3	jede weitere Grabstätte	€	1.500,--
1.4	eine Einzelrasengrabstätte	€	1.250,--
1.5	eine Doppelrasengrabstätte	€	2.500,--
1.6	eine Urnengrabstätte	€	400,--
1.7.	Kindergrabstätte bis zum angefangenen 6. Lebensjahr	€	300,--
1.8	eine anonyme Urnengrabstätte incl. Aushub/Schließung	€	200,--

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Grabstätten nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen oder bei Verlängerungen zu Ehren der Bestatteten pro Jahr

2.1	für eine Einzelgrabstätte	€	30,--
2.2	für eine Doppelgrabstätte	€	60,--
2.3	für jede weitere Grabstätte	€	60,--
2.4	für eine Einzelrasengrabstätte	€	50,--
2.5	für eine Doppelrasengrabstätte	€	100,--
2.6	für eine Urnengrabstätte	€	15,--
2.7	für eine Kindergrabstätte	€	15,--

3. Gebühren für die friedhofsseitige Herstellung der fußseitigen Einfassung und der seitlichen Plattenbeläge

3.1	für eine Einzelgrabstätte	€	400,--
3.2	für eine Doppelgrabstätte	€	500,--
3.3	für jede weitere Grabstätte	€	500,--
3.4	für eine Urnengrabstätte	€	300,--
3.5	für eine Kindergrabstätte	€	300,--

4. Aushebung und Schließung der Gräber

4.1	Einzelgrabstätte / Einzelrasengrabstätte	€	500,--
4.2	1. und 2. Beisetzung in Doppelgrabstätte / Doppelrasengrabstätte, jeweils	€	500,--
4.3	weitere Beisetzungen in mehr als zweistelligen Grabstätten, jeweils	€	500,--
4.4	Urnengrabstätte	€	200,--
4.5	Kindergrabstätte	€	300,--
4.6	bei evtl. notwendigen Stemmarbeiten werden die der Ortsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet		

5. Benutzung der Leichenhalle –pauschal-

5.1	für jede Bestattung	€	150,-
5.2	für jede ausschließliche Urnenbeisetzung	€	100,--
5.3	für die vorübergehende Einstellung einer Leiche je angefangenen Tag	€	50,--

6. Umbettungen von Leichen und Aschen

Für die Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzgl. eines Verwaltungszuschlages von 10% berechnet.

7. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger (§ 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofes besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluß einer Sondervereinbarung ein Zuschlag festgelegt.